

IX. Schulordnung.

1. Die Anmeldung von Schülern erfolgt durch deren Eltern oder Stellvertreter, die Aufnahme durch den Direktor auf Grund einer angeordneten Prüfung oder des Abgangszeugnisses der vorher besuchten entsprechenden Lehranstalt.

Jeder Schüler hat bei seiner Aufnahme einen Taufschein bez. Geburtsurkunde, einen Impfschein und, falls er das 12. Lebensjahr vollendet hat, einen Schein über die Wiederimpfung vorzulegen.

2. Das Schulgeld beträgt in allen Klassen des Gymnasiums für Einheimische vierteljährlich 30 *M.*, für Auswärtige 37,50 *M.*; es wird zu Anfang jedes Vierteljahrs an die Gemeindekasse gezahlt. Bei Einheimischen wird das Schulgeld mit den Steuern zusammen eingezogen.

Gesuche um Gewährung ganzer oder halber Freischule sind in der ersten Woche des März oder des September an den Direktor einzureichen. Jede solche Befreiung hat nur auf ein Jahr Gültigkeit, muß also nach Ablauf von neuem beantragt werden.

In der Vorschule beträgt das Schulgeld für Einheimische 25 *M.*, für Auswärtige 32,50 *M.*; Freistellen giebt es nicht.

3. Die Eltern bez. Aufsichtsführenden sind verpflichtet, die Anordnungen der Schule nach Kräften zu unterstützen, insbesondere alle von denselben verlangten Unterschriften und Bescheinigungen, namentlich Entschuldigungszettel, eigenhändig zu vollziehen.

Auswärtige Schüler oder solche, die nicht bei ihren Eltern wohnen, dürfen ihre Wohnung nur nach vorangegangener Genehmigung des Direktors wählen oder wechseln. Jede bei den Schülern, deren Eltern oder Pflégern eingetretene Wohnungsänderung ist sofort dem Ordinarius anzuzeigen.

4. Die Teilnahme von Schülern an Vereinen und öffentlichen Versammlungen ist verboten.

5. Jeder Schüler ist verpflichtet, an dem gesamten Unterricht seiner Klasse und an allen für das Gesamtleben der Schule oder seiner Klasse getroffenen Einrichtungen teilzunehmen, soweit er nicht von dem Direktor dispensiert oder die Teilnahme ausdrücklich freigestellt ist.

6. Zur Teilnahme am Turnen sind alle Schüler verpflichtet. Dispensationen finden durch den Direktor nur auf Grund eines auf vorgeschriebenem Formular ausgestellten ärztlichen Zeugnisses statt. Dasselbe gilt in der Regel nur für das Halbjahr, für das es ausgestellt ist, und muß nach Ablauf desselben erneuert werden.

7. Bei Erkrankung eines Schülers haben die Eltern oder deren Stellvertreter dem Klassenordinarius sofort schriftlich Anzeige mit Angabe der Art der Krankheit zu machen. Beim Wiedereintritt nach mehrtägigem Fehlen ist außerdem eine Bescheinigung über die Dauer der Krankheit beizubringen. Zu Schulversäumnissen aus anderen Gründen bedarf es der vorhergehenden Erlaubnis des Direktors, die durch den Ordinarius einzuholen ist.

8. Bei ansteckenden Krankheiten eines Familiengliedes sind auch die das Gymnasium besuchenden Angehörigen der Familie vom Schulbesuch ausgeschlossen und werden nur dann zugelassen, wenn durch ärztliches Zeugnis bescheinigt wird, daß eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.

9. Von jedem Nachhilfe- und Privatunterricht, den Eltern u. ihren Söhnen oder Pflegebefohlenen geben lassen, ist dem betreffenden Ordinarius Anzeige zu erstatten. Es ist wünschenswert, daß sowohl über die Zweckmäßigkeit eines solchen Unterrichts, wie auch wegen Wahl eines geeigneten Lehrers ein Einvernehmen zwischen Schule und Haus hergestellt werde.

10. Der Direktor ist in Schulangelegenheiten werktäglich von 9—10, Montags von 12—1 Uhr in seinem Amtszimmer zu sprechen.

11. Sämtliche Lehrer, insbesondere die Ordinarien, sind zu jeder mündlichen Auskunft während ihrer Sprechstunden bereit.

12. Benachrichtigungen seitens der Schule an die Eltern erfolgen als portopflichtige Dienstsache durch die Kaiserliche Post.

13. Jeder Schüler erhält am Schluß eines jeden Vierteljahrs ein Zeugnis über sein Verhalten und seine Leistungen, das mit der Unterschrift des Vaters oder dessen Stellvertreters am ersten Tage des neuen Vierteljahrs dem Ordinarius vorzulegen ist. Sämtliche Zeugnisse müssen in die vorgeschriebene Zeugnismappe eingeklebt und bis zum Abgang von der Schule aufbewahrt werden.

14. Der Abgang eines Schülers von der Schule ist 14 Tage vor dem Verlassen der Anstalt dem Direktor durch eine schriftliche Erklärung des Vaters oder seines Stellvertreters anzuzeigen. Die Entlassung des Schülers aus seinem Verhältnisse zur Schule erfolgt jedoch nicht, so lange der Schüler noch Schulgeld zu zahlen oder sonstige Obliegenheiten gegen die Schule zu erfüllen oder eine ihm zuerkannte Strafe abzubüßen hat. Bei der Entlassung erhält der Schüler kostenfrei ein Abgangszeugnis. Jeder Schüler, dessen Abgang von der Schule nicht rechtzeitig (durch den Vater oder dessen Stellvertreter) angezeigt ist, hat das Schulgeld für das neue Quartal in seinem vollen Betrage zu zahlen.

15. Mitteilungen der Eltern u. an die Schule dürfen den Schülern nur in geschlossenem Umschlag mitgegeben werden.

16. Die Eltern oder deren Stellvertreter verpflichten sich, indem sie ihre Söhne oder Pflegebefohlenen dem Bismarck-Gymnasium zu Dt.-Wilmerdorf übergeben, auch ihrerseits zur Aufrechterhaltung der Schulordnung nach Kräften mitzuwirken.

X. Mitteilungen an die Eltern.

Für alle Geschenke, mit denen wir im Laufe des Schuljahres erfreut und geehrt worden sind, sage ich den gütigen Gebern an dieser Stelle noch einmal herzlichen Dank und verfehle nicht, Eltern und Gönnern unsere Sammlungen besonders ans Herz zu legen, vornehmlich diejenige Abteilung unserer Bibliothek, die unter dem Namen „Bismarckiana“ eine Sammelstelle für alle Drucksachen und Bildwerke werden soll, die sich auf die Person und das Werk unseres verehrten Protectors beziehen.